



# **OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG**

## **BESCHLUSS**

**OVG 12 N 71/22**  
**VG 2 K 205/21 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache  
des Örtlichen Personalrats  
Verwaltung,

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Plückelmann, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Raabe und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Bülow am 11. Januar 2024 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 1. April 2022 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Die erhobene Grundsatzrüge genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es erforderlich, dass eine bisher weder höchstrichterlich noch obergerichtlich beantwortete konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf.

Dem wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht. Der Kläger hält die Frage(n) für grundsätzlich bedeutsam,

ob das Tatbestandsmerkmal „jeder“ in § 1 Abs. 1 IFG auch den Personalrat einer öffentlich-rechtlichen Hochschule umfasst und dieser im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über sein Informationszugangsrecht gemäß § 61 Nr. 1 und/oder Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig ist.

Zur Begründung trägt er vor, dass sich die aufgeworfene Frage in zwei Teilfragen aufgliedern lässt, einerseits nach den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 IFG, andererseits nach den Voraussetzungen des § 61 Nr. 1 und 2 VwGO. Im Kern liefen beide Teilfragen jedoch auf dasselbe hinaus, nämlich auf die Frage, ob der

Personalrat einer Hochschule im Verwaltungsverfahren wie auch im anschließenden Klageverfahren einen eigenständigen Informationszugangsanspruch gegen staatliche Stellen habe und aus eigenem Recht oder in eigener Person gegen dessen Versagung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen könne. Es liege auf der Hand, dass diese Frage Bedeutung für alle öffentlich-rechtlichen Personalräte habe, ganz gleich aus welchen Angehörigen welcher Behörden sie gebildet seien und wen sie verträten.

Mit diesem Vorbringen ist ein grundsätzlicher Klärungsbedarf nicht dargetan. Der erste Teil der Fragestellung, der sich auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG bezieht, ist nicht entscheidungserheblich. Er betrifft die Begründetheit der Klage, während das Verwaltungsgericht die Klage bereits als unzulässig angesehen hat.

Soweit die aufgeworfene Frage auf eine Beteiligtenfähigkeit des Personalrats nach § 61 Nr. 1 VwGO abhebt, ist ein entscheidungserheblicher Klärungsbedarf gleichfalls nicht dargetan. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht darauf verwiesen, dass der Kläger als Personalvertretung Teil seiner Dienststelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist und damit nicht zu den in § 61 Nr. 1 VwGO genannten natürlichen und juristischen Personen zählt. Dagegen sind Einwände mit dem Zulassungsantrag nicht erhoben worden.

Die Frage einer Beteiligtenfähigkeit nach § 61 Nr. 2 VwGO ist gleichfalls nicht klärungsbedürftig. Sie ist bereits auf der Grundlage des Gesetzes und der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung verneinend zu beantworten, ohne dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts können Personenvereinigungen, die - wie der Kläger - nicht rechtsfähig sind, gemäß § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig sein, wenn sie geltend machen können, dass ihnen ein als Personenmehrheit zuerkanntes materielles Recht zustehen kann. Die materielle Rechtsposition muss einen Bezug zum Streitgegenstand des konkreten Rechtsstreits aufweisen; der zur gerichtlichen Prüfung stehende Lebenssachverhalt muss nach Rechtssätzen zu beurteilen sein, aus denen sich möglicherweise ein Recht der Vereinigung ergibt (BVerwG, Urteil vom 28. November 2018 - 6 C 2.17 - BVerwGE 164, 1, juris Rn. 13 m.w.N.; Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 61 Rn. 8). An dieser Voraussetzung fehlt

es vorliegend. Zu Recht hat bereits das Verwaltungsgericht darauf verwiesen, dass der Kläger als örtlicher Personalrat nur insoweit begrenzt rechtsfähig ist, als er nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz Träger von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten ist. Seine Teilrechtsfähigkeit und damit auch seine prozessuale Beteiligungsfähigkeit beschränkt sich auf die Durchsetzung, Klärung und Wahrung der ihm gesetzlich eingeräumten personalvertretungsrechtlichen Befugnisse (vgl. Ilbertz/Widmaier, BPersVG, 15. Aufl. 2023, § 1 Rn. 35 f.). Um eine derartige Rechtsposition geht es im hiesigen Klageverfahren nicht. Nach den zutreffenden erstinstanzlichen Feststellungen stützt der Kläger den begehrten Informationszugang nicht auf seine personalvertretungsrechtlichen Befugnisse.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist die Berufung auch nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, er habe sein Informationsbegehren nicht auf § 1 Abs. 1 IFG beschränkt. Vielmehr gehe es ihm um den tatsächlichen Zugang zu den im Klageantrag aufgeführten Informationen. Inwieweit „damit“ der Streit über den Informationszugang ein personalvertretungsrechtlicher Streitgegenstand sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Ernstliche Richtigkeitszweifel sind auch mit dem bloßen Hinweis, dass das Verwaltungsgericht andere Anspruchsgrundlagen nicht geprüft habe, nicht dargetan. Dass dazu im Rahmen der erstinstanzlich verneinten Zulässigkeit der Klage Anlass bestanden hätte, zeigt der Zulassungsantrag nicht auf.

3. Die Rechtssache weist auch nicht die behaupteten besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

Mit dem Verweis auf die Überprüfung der Beteiligtenfähigkeit und Aktivlegitimation des Klägers sowie die Frage nach möglichen weiteren Anspruchsgrundlagen außerhalb des IFG sind derartige besondere Schwierigkeiten nicht dargelegt. Insbesondere ist der Ausgang eines Berufungsverfahrens aus den vorstehend dargelegten Gründen entgegen der Auffassung des Klägers nicht als offen anzusehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann

Dr. Bülow

Dr. Raabe